

13.03.2015

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Kommunalpolitik**

zum Antrag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 16/7157

**Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten - Kostendeckungsgebot und freiwillige Vorprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren normieren**

**Berichtersteller**

Abgeordneter Christian Dahm

### **Beschlussempfehlung**

Der Antrag der Fraktion der CDU (Drucksache 16/7157) wird abgelehnt.

Datum des Originals: 13.03.2015/Ausgegeben: 16.03.2015

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------



## Bericht

### A Allgemeines

Der Antrag der Fraktion der CDU „Direkte Demokratie auf kommunaler Ebene verantwortungsvoll ausgestalten - Kostendeckungsgebot und freiwillige Vorprüfung der Zulässigkeit von Bürgerbegehren normieren“ (Drucksache 16/7157) wurde durch Beschluss des Plenums am 5. November 2014 zur alleinigen Befassung an den Ausschuss für Kommunalpolitik zur Federführung überwiesen.

### B Inhalt des Antrags

Bis 2011 musste der Kostendeckungsvorschlag eines Bürgerbegehrens eine überschlägige Kostenschätzung enthalten. Sie musste sowohl Angaben zu den Herstellungskosten als auch der eventuellen Folgekosten aufweisen. Somit konnte dargestellt werden, welche finanziellen Auswirkungen durch die Entscheidung mittels des Bürgerbegehrens entstehen und wie ihre Deckung aussehen soll.

Durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Stärkung der Bürgerbeteiligung wurde der Kostendeckungsvorschlag an Zulässigkeitskriterium durch eine Kostenschätzung der Kommunalverwaltung vor Einreichen des Bürgerbegehrens ersetzt.

Die den Antrag einbringende Fraktion der CDU verweist auf das in Niedersachsen praktizierte Verfahren, wonach Initiatoren eines Bürgerbegehrens die Möglichkeit eingeräumt wird, frühzeitig im Sinne eines Vorbescheids feststellen zu lassen, ob das angezeigte Bürgerbegehren die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. In Nordrhein-Westfalen steht diese Prüfung nach Einreichen der Sammlungslisten mit den Unterstützerunterschriften an.

Die Fraktion der CDU begründet ihren Antrag mit der Aussage:

*„Damit sollen die Bürgerinnen und Bürger, die sich für das Bürgerbegehren engagieren oder dieses durch ihre Unterschrift unterstützen, vor der Enttäuschung bewahrt werden, die entsteht, wenn sie erst am Schluss des Verfahrens erfahren, dass bei der Abfassung des Bürgerbegehrens die inhaltlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht beachtet worden sind. Die Änderung beugt damit der Politikverdrossenheit vor und steigert die Akzeptanz von Bürgerbegehren bei den Bürgerinnen und Bürgern.“*

Der Landtag soll nunmehr auf Vorschlag der antragstellenden Fraktion folgenden Beschluss fassen:

- „1. Ein Bürgerbegehren soll zukünftig einen Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und die Mehrerträge und/oder Mehraufwendungen im Sinne der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen darstellen. Basis für einen Kostendeckungsvorschlag sollte eine plausible und summarische Kostenschätzung der Verwaltung sein, wie sie in der Neuregelung des § 26 Absatz 2 Sätze 5 und 6 GO NRW und § 23 Absatz 2 Sätze 5 und 6 KreisO NRW vorsieht. Konkret ist den Voraussetzungen eines Bürgerbegehrens ein Deckungsgebot hinzuzufügen:

„Ein Gesetzentwurf oder eine andere Vorlage, die im Haushaltsplan eingestellte Ausgaben erhöht, neue Ausgaben oder Einnahmемinderungen mit sich bringt, soll einen Deckungsvorschlag enthalten.“

2. Initiatoren von Bürgerbegehren können, nach Anzeige des Bürgerbegehrens gegenüber der kommunalen Verwaltung, durch den Hauptausschuss die rechtliche Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens bereits vor der Sammlung der Unterstützungsunterschriften prüfen lassen.
3. Die Landesregierung wird gebeten, dem Landtag zeitnah einen entsprechenden Gesetzentwurf zuzuführen.“

### C Beratungsverfahren

Der Ausschuss für Kommunalpolitik hat zu seiner Sitzung am 21. November 2014 den Beschluss gefasst, hierzu eine schriftliche Anhörung von Sachverständigen zur Sitzung am 23.01.2015 durchzuführen. Folgende Sachverständige wurden daher gehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Köln/Düsseldorf	16/2472
Bernhard Daldrup Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in NRW e.V. (SGK), Düsseldorf	16/2505
Volker Wilke Grüne/Alternative in den Räten NRW e.V. (GAR NRW), Düsseldorf	16/2469
Joachim Hoffmann Vereinigung Liberaler Kommunalpolitiker in NRW e.V. (VLK NRW), Düsseldorf	16/2519
Hansjörg Gebel Piraten in der Kommunalpolitik in NRW e.V., Düsseldorf	16/2493
Prof. Dr. Janbernd Oebbeke Kommunalwissenschaftliches Institut, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	16/2459
Rechtsanwalt Wilhelm Achelpöehler Kanzlei Meisterernst - Düsing - Manstetten, Münster	16/2443
Alexander Trennheuser Mehr Demokratie e.V., Landesverband NRW, Köln	16/2492

siehe hierzu das Ausschussprotokoll 16/812 und das Ausschussprotokoll 16/859.

Eine abschließende Befassung mit dem Antrag erfolgte im Ausschuss für Kommunalpolitik am 13. März 2015.

## **D Abstimmung**

Am 13. März 2015 hat der Ausschuss für Kommunalpolitik den Antrag der Fraktion der CDU mit den Stimmen der Fraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der PIRATEN-Fraktion gegen das Votum der Fraktion der CDU abgelehnt. Die Fraktion der FDP hat sich enthalten.

Christian Dahm  
- Vorsitzender -